
Änderung der Verordnung über die Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit (Erhöhte Anforderungen an die Unabhängigkeit der Mitglieder)

(VKNS)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 12. November 2008¹ über die Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit wird wie folgt geändert:

Art. 7 Zusammensetzung

Die Kommission setzt sich zusammen aus Fachleuten aus den einschlägigen Gebieten der Wissenschaft und Technik.

Art. 7a Unabhängigkeit

¹ Die Kommission und ihre Mitglieder handeln weisungsungebunden.

² Die Mitglieder der Kommission üben ihr Amt persönlich und nicht als Vertreter einer Organisation oder Unternehmung aus. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

³ Die Mitglieder der Kommission müssen unabhängige Sachverständige sein. Insbesondere dürfen die Mitglieder nicht in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis stehen zu:

- a. einer Behörde, die mit dem Vollzug des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 befasst ist;
- b. derjenigen Organisationseinheit einer Unternehmung, die eine Schweizer Kernanlage betreibt, es sei denn, bei der Anlage handelt es sich um eine Einrichtung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung;

¹ SR 732.16

- c. einer Organisation oder einer Behörde, die mit der Planung geologischer Tiefenlager befasst ist.

Art. 16 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 19a Übergangsbestimmung

Anstellungs- oder Auftragsverhältnisse im Sinne von Artikel 7a Absatz 3, die bei Inkrafttreten dieser Änderung bereits bestehen, dürfen bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestehen bleiben. Es gelten insbesondere die Ausstandsgründe nach dem bisherigen Artikel 16 Absatz 2.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova